

2. für die genossenschaftlichen Projektierungseinrichtungen und für die Projektierungseinrichtungen in Betrieben mit staatlicher Beteiligung durch den Leiter der zuständigen Fachabteilung des Rates des Bezirkes bzw. der zuständigen Industrieabteilung des Wirtschaftsrates des Bezirkes. v

Die Registrierung und Neubildung von bautechnischen Projektierungsabteilungen außerhalb des Bereiches des Ministeriums für Bauwesen bedarf der Zustimmung des Ministers für Bauwesen. Die Registrierung und Neubildung von technologischen Spezialprojektierungsabteilungen bedarf der Zustimmung des Leiters des für das Spezialgebiet zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates.

(5) Die Zuordnung ist nach den vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und vom Minister für Bauwesen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Grundsätzen vorzunehmen. Die registrierten Projektierungseinrichtungen sind von der Staatlichen Plankommission in einem zusammengefaßten Register zu veröffentlichen. Bei Streichungen, Ergänzungen bzw. Neuaufnahmen werden Folgeblätter des Registers herausgegeben.

(6) Für die bestehenden Projektierungseinrichtungen nach § 14 Abs. 1 ist die Registrierung bis zum 30. April 1964 zu beantragen. Das bisherige Register verliert am 31. Juli 1964 seine Gültigkeit.

(7) Nach dem 31. Juli 1964 ist die Projektierung nur noch den registrierten Projektierungseinrichtungen für das festgelegte Aufgabengebiet gestattet. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 14 Abs. 2 die zeitweiligen und objektgebundenen Projektierungseinrichtungen.

## § 19

### Gütekontrolle

(1) Die innerbetriebliche Gütekontrolle hat folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Vollständigkeit der Dokumentation,
- Kontrolle der Erfüllung der in der Aufgabenstellung vorgegebenen technologischen, bautechnischen, städtebaulichen und ökonomischen Aufgaben,
- Kontrolle der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes,
- Kontrolle der Organisation des kontinuierlichen, koordinierten Ablaufes der Investitionsmaßnahmen.

(2) Die innerbetriebliche Gütekontrolle übernimmt die Eigenüberwachung und Genehmigung im Arbeitsschutz.

(3) Die Projektierungseinrichtungen haben die durchgeführte Gütekontrolle durch einen Kontrollbericht ihrem Auftraggeber nachzuweisen.

(4) Die Aufgaben der Prüfstelle der Staatlichen Bauaufsicht in den Projektierungseinrichtungen werden durch die innerbetriebliche Gütekontrolle nicht berührt.

## § 20

### Auforenkontrolle

(1) Die Autorenkontrolle ist auf der Grundlage der entsprechenden Festlegungen der Verordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung (GBl. II S. 595) durchzuführen.

(2) Der Haupt- bzw. Generalprojektant ist zur Durchführung der Autorenkontrolle verpflichtet. Er trägt die Verantwortung für die Autorenkontrolle des Gesamtvorhabens. Über den Umfang und die Einzelheiten der Autorenkontrolle sind zwischen Investitionsträger und Haupt- bzw. Generalprojektanten vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

(3) Mit der Autorenkontrolle des Haupt- bzw. Generalprojektanten ist die Durchsetzung der Gesamtkonzeption des Projektes einschließlich der Liefergrafik bzw. des Zyklusgramms vom Beginn der Durchführung bis zur Erreichung der bestätigten Kennziffern zu sichern. Die Haupt- bzw. Generalprojektanten sind berechtigt, die Autorenkontrolle von Teilprojekten von den Nachauftragnehmern durchführen zu lassen, die die Teilprojekte erarbeitet haben. Die Haupt- bzw. Generalprojektanten schließen darüber einen Vertrag mit den Nachauftragnehmern ab. Die Verantwortlichkeit des Investitionsträgers wird durch die Autorenkontrolle nicht berührt.

(4) Die Ergebnisse der Autorenkontrolle sind unmittelbar mit allen Beteiligten (Investitionsträger, Auftragnehmer, Kontrollorgane, Kreditinstitute) auf der Baustelle auszuwerten. Werden bei der Autorenkontrolle erhebliche Mängel festgestellt, dann hat der für die Autorenkontrolle Verantwortliche darüber mit dem Investitionsträger ein Protokoll aufzunehmen. Bei geringen Mängeln ist eine Eintragung im Bautagebuch durch den für die Autorenkontrolle Verantwortlichen vorzunehmen.

(5) Die Autorenkontrolle endet mit einem vom Haupt- bzw. Generalprojektanten auszuarbeitenden und vom Investitionsträger gegenzuzeichnenden Schlußbericht nach Inbetriebnahme der Gesamtanlage bzw. Inbetriebnahme von funktionsfähigen Teilobjekten und Erreichung der im Projekt ausgewiesenen technisch-ökonomischen Kennziffern.

## § 21

### Zusammenarbeit mit Auftragnehmern

(1) Die mit der Erarbeitung der Aufgabenstellung beauftragten Haupt- und Spezialprojektanten bzw. Institutionen haben zusammenzuarbeiten mit:

1. dem Hauptauftragnehmer Bau bei der Ausarbeitung der Baukonzeption und des Grobablaufplanes, den Hauptauftragnehmern Ausrüstung und Montage bzw. bei Fehlen derselben mit den Lieferbetrieben bei der Ausarbeitung des Grobterminplanes für die Lieferung und Montage der Ausrüstung,
2. dem Generalauftragnehmer bei der Ausarbeitung der Gesamtkonzeption und des Grobzyklusgramms bei Anwendung der komplexen Fließfertigung.